

Naturschutzring Waldsiedlung e.V. – Satzung

- Neuauflage September 2020 -

Der Naturschutzring Waldsiedlung e.V. wurde am 05. April 1984 gegründet.

Aufgaben und Ziele des Naturschutzring Waldsiedlung e.V. sind:

- Erhaltung von Wald und Flur der Waldsiedlung,
- Schaffung einer ökologischen Umwelt und Ausbau unserer Biotope.
- Förderung von naturnahen Gärten und Grünflächen in der Waldsiedlung.
- Mithilfe bei Planungen und Gestaltung der Gemeinde Altenstadt.
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, vielen Menschen die Notwendigkeit von Ökologie und Ökonomie als ein gemeinsames Problem erkennen zu lernen.
- Unserer Jugend Hoffnung und Verständnis für eine umweltfreundlichere Zukunft zu vermitteln.

Möge dem Naturschutzring Waldsiedlung e.V. dies alles gelingen,

zum Wohle der Bürger und zum Erhalt unserer schönen Natur.

April 1984

Johann Wilhelm

1. Vorsitzender

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Naturschutzring Waldsiedlung“ – nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
2. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das ganze Gebiet des Ortsteils Waldsiedlung. Sein Sitz befindet sich in 63674 Altenstadt – Ortsteil Waldsiedlung.
3. Er ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Naturschutzring Waldsiedlung sieht seine Aufgabe darin sich unmittelbar an jeden einzelnen zu wenden, indem er
 - a. durch die Pflege des Waldes die Naturverbundenheit des Menschen fördert,
 - b. die Gedanken des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes in der Öffentlichkeit verbreitet.
2. Deshalb wird er besonders
 - a. alle Maßnahmen fördern und unterstützen, welche den Zielen des Naturschutzes dienen:
 - Jeder Verschmutzung und Schädigung der Umwelt entgegenwirken,
 - Natur und Landschaft in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten,
 - b. in diesem Sinne Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben,
 - c. die zuständigen Stellen bei ihrem Bemühen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen, sowie
 - bei ihnen Maßnahmen dieser Art anzuregen,
 - sie auf bedenkliche Eingriffe in Natur und Landschaft hinzuweisen.

3. Eine weitere Aufgabe sieht der Naturschutzring Waldsiedlung außerdem in der Pflege guter Zusammenarbeit mit allen amtlichen Stellen und sonstigen Einrichtungen, zu deren Aufgaben Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz gehören.
4. Er hält sich bereit, bei Vorbereitungen von Programmen und Plänen der Landschafts- und Umweltplanung, sowie bei anderen behördlichen Maßnahmen mitzuwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Naturschutzring Waldsiedlung ist selbstlos tätig (§ 55 Abgabenverordnung 1977). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Naturschutzring Waldsiedlung.
4. Die Wirklichkeit des Vereinslebens und die tatsächliche Führung seiner Geschäfte müssen immer mit den gesetzlichen Regeln für Satzung und Bestätigung gemeinnütziger Körperschaften übereinstimmen (z.B. dritter Ausschnitt Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Naturschutzring Waldsiedlung kann grundsätzlich jeder werden, der bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Ausnahmen werden in dieser Satzung geregelt. Minderjährige können mit Zustimmung ihrer Eltern Mitglied werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
2. Jeder kann mit sofortiger Wirkung beitreten und ausscheiden. Beitritt und Ausscheiden erfolgen schriftlich beim Vorstand. Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag an den Vorstand. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen innerhalb eines Monats widersprechen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand mit einer Mitteilung in Textform an den Bewerber.
3. Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vor dem Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand mitgeteilt werden.

4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es gegen geltende Gesetze oder die Satzung verstößt.
 - b. wenn es das Ansehen des Naturschutzrings schädigt.
 - c. wenn der Jahresbeitrag bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres noch nicht eingegangen ist.
 - d. bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - e. durch Mitgliedschaft in extremistischen oder fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.

Eine Abmahnung des Mitglieds ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Vereins- und Vorstandsmitglied stellen. Die Person, die den Antrag stellt, darf auch beim Ausschlussverfahren mitwirken (mitstimmen), sofern sie Mitglied des Vorstandes ist. Eine Beschränkung wegen Befangenheit gibt es nicht.

Die Begründung für die Entscheidung des Vorstandes zum Ausschluss werden protokolliert und der/m Betroffenen in Textform mitgeteilt.

Das Mitglied kann gegenüber dem Vorstand binnen 14 Tagen zu den Vorwürfen, die zum Vereinsausschluss geführt haben, in Textform Stellung nehmen.

Der Ausschluss ist auch ohne Mitwirkung des Mitglieds gültig.

5. Das Vertreten politisch oder weltanschaulich extremistischer Positionen, auch außerhalb des Vereins, oder die Mitgliedschaft in entsprechenden Organisationen, ist mit einer Mitgliedschaft im Naturschutzring Waldsiedlung e.V. nicht vereinbar.

Die bekannte und fortgesetzte Mitgliedschaft in einer solchen Organisation (z. B. der NPD, AfD, DVU, etc.) bedingt die automatische Beendigung der Mitgliedschaft im Naturschutzring Waldsiedlung e.V. und das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein ohne ein besonderes Verfahren. Dies gilt auch rückwirkend ab Änderung der Satzung vom Februar 2015.

§ 4 a Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ebenfalls können 1. Vorsitzende nach ihrem Ausscheiden aus diesem Vorstandsamt zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste im Sinne des Vereins erworben haben.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.
4. Ehrenvorsitzende sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
5. Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf eigenen Wunsch beendet werden. Dies gilt auch für den Ehrenvorsitzenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge werden jeweils zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres eingezogen.
3. Der Jahresbeitrag beträgt

für Erwachsene: € 13,00

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Studenten und Wehrpflichtige: € 6,00

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal innerhalb eines Jahres tagen. Grundsätzlich werden alle Mitgliederversammlungen als Präsenzversammlungen durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Abstandsgebot wegen Pandemie) ist der Vorstand berechtigt, zur Beschlussfassung die Vereinsmitglieder in Textform in einem persönlichen Anschreiben zu einer Beschlussfassung in Textform aufzurufen.

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

2. Der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich vorbehalten:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge
- Satzungsänderungen (siehe § 9 dieser Satzung)

- Erwerb der Mitgliedschaft bei anderen Körperschaften
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Alle Entscheidungen der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der Satzungsänderung und Vereinsauflösung, werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
4. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären. Für den wirksamen Beschluss genügt dieselbe Mehrheit wie für einen Beschluss, der in der Mitgliederversammlung gefasst würde. Der Beschluss kommt wirksam zustande, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder die Stimme abgibt. Ein Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn mit den Ja-Stimmen die erforderliche Mehrheit gegenüber den Nein-Stimmen erreicht ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder dies beantragen.
6. Zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche vorher in Textform eingeladen werden. Sie ist von einem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu leiten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden, oder einer Doppelspitze mit 2 gleichberechtigten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendgruppenleiter
 - und den Beisitzern.
2. Den engeren Vorstand bilden nur der 1. Vorsitzende, oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.

Dieser engere Vorstand vertritt den Naturschutzring Waldsiedlung e.V. gerichtlich und außergerichtlich.

Der engere Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden

3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über seine Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand wird auf jeweils 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt, auf Wunsch kann geheim gewählt werden.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 6-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform durch den/die Vorsitzenden. Mitglieder des Naturschutzring Waldsiedlung e.V. können an Vorstandssitzungen teilnehmen, sind in dieser aber nicht stimmberechtigt. Die Teilnahme von Gästen ist auf Einladung des Vorstandes oder nach Vorstandsbeschluss möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. In Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

§ 8a Jugendgruppe

1. Der Naturschutzring Waldsiedlung e.V. hat eine ihm angegliederte Jugendgruppe.
2. Die Jugendgruppe wird von einem Jugendgruppenleiter und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geführt.
3. Der Jugendgruppenleiter/ die Jugendgruppenleiterin und seine/ihre Stellvertreter werden alle 4 Jahre von allen Jugendlichen gewählt, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Kandidaten stellen sich dem Vorstand persönlich vor. Kandidaten können vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bei Annahme ihrer Kandidatur durch den Vorstand werden der/die Jugendgruppenleiter/in von den Mitgliedern der Jugendgruppe in einer dazu einzuberufenden Jugendgruppenversammlung gewählt und durch den Vorstand bestätigt.
4. Der Jugendgruppenleiter ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Naturschutzring Waldsiedlung e.V., wenn er das 16. Lebensjahr erreicht hat.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss grundsätzlich von der Mitgliederversammlung beschlossen und dieser in Textform vorgelegt werden.
2. Zu einer Satzungsänderung ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären. Für den wirksamen Beschluss genügt dieselbe Mehrheit wie für einen Beschluss, der in der Mitgliederversammlung gefasst würde. Der Beschluss kommt wirksam zustande, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder die Stimme abgibt. Ein Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn mit den Ja-Stimmen die erforderliche Mehrheit gegenüber den Nein-Stimmen erreicht ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 10 Beirat

1. Der Vorstand kann Personen zu Vorstandssitzungen einladen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 11 Haushalts- und Kassenwesen

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres muss der Kassenwart eine Jahresabrechnung erstellen.
3. Deren Richtigkeit, sowie das gesamte Kassen- und Rechnungswesen, ist von zwei gewählten Kassenprüfern zu kontrollieren, welche der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, welche eigens zu diesem Zweck einberufen wird.
2. Die Auflösung muss mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 13 Vermögensbindung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Naturschutzfond Wetterau e.V. übergeben.

Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung (Naturschutz, Erhaltung und Pflege der Biotope) in dem Ortsteil 63674 Altstadt- Waldsiedlung zu verwenden.

Sollte dann weder der Naturschutzfond Wetterau e.V. bestehen noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck (Naturschutz) zugeführt.

2. Bei Austritt eines Vereinsmitglieds fallen die geleisteten Beiträge an den Naturschutzring Waldsiedlung.

§ 14 Schlussbestimmung

Soweit die Satzung keine Bestimmungen trifft, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

1. Fassung beschlossen und unterschrieben am 09.04.1984 in Altenstadt-Waldsiedlung.

Johann Wilhelm (1. Vorsitzender)

Anna Wilhelm (Schriftführerin)

Satzungsänderungen:

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

beschlossen Jahreshauptversammlung vom 30.03.2001

§ 8 – Der Vorstand und

§ 13 Vermögensbindung

beschlossen Jahreshauptversammlung vom 14.03.2003.

§ 11 – Haushalts- und Kassenwesen

beschlossen Jahreshauptversammlung vom 23.03.2007

§ 13 – Vermögensbindung

beschlossen Jahreshauptversammlung vom 24.04.2009

§ 4 – Ergänzung mit § 4a

§ 7 – Mitgliederversammlung und

§ 8 - Der Vorstand

beschlossen Jahreshauptversammlung vom 24.02.2012

§3-Gemeinnützigkeit

beschlossen Jahreshauptversammlung vom 27.02.2015

§ 4 Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8a Jugendgruppe

§ 8 Vorstand

§ 9 Satzungsänderungen

beschlossen außerordentliche Mitgliederversammlung vom 27.08.2020 bis 03.09.2020

Geschäftsadresse:

Am Waldeck 4, 63674 Altenstadt

Tel. 06047 – 4233

e-mail: naturschutzring.ws@web.de

Internet: www.naturschutzring-waldsiedlung.de